

richte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der rechtzeitigen Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie auf Antrag der Staaten durch die Erkundung anderer Möglichkeiten wie des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

#### RESOLUTION 62/148

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.1, Ziff. 16)<sup>277</sup>.

#### 62/148. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

<sup>277</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*unter Hinweis* darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, und die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>278</sup>, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

*feststellend*, dass nach den Genfer Abkommen von 1949<sup>279</sup> Folter und unmenschliche Behandlung ein schwerer Verstoß sind und dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>280</sup> Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in

<sup>278</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>279</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>280</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

*unter Begrüßung* der Schaffung nationaler Mechanismen für die Verhütung von Folter gemäß den Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>281</sup>, das am 22. Juni 2006 in Kraft trat,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 und anerkennend, dass das vor der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erwartete Inkrafttreten des Übereinkommens ein bedeutsames Ereignis sein wird,

*in Würdigung* der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

*eingedenk* des Prozesses der Überprüfung der besonderen Verfahren, der derzeit vom Menschenrechtsrat durchgeführt wird, und seiner einschlägigen Resolutionen,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten sind und verboten bleiben und daher niemals gerechtfertigt sein können, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu verhüten und zu bekämpfen, und betont, dass alle Folterhandlungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen;

3. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

4. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder auf Grund gerichtlicher Entscheidungen;

5. *betont*, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen nationalen Behörde untersucht werden müssen und dass diejenigen, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und hart bestraft werden müssen;

6. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)<sup>282</sup>, die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie von dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit<sup>283</sup>;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>278</sup> *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die der Folterhandlungen verdächtig sind, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer der Festnahme, der Haft, der Strafgefängenschaft oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfenen Person befasst sind;

9. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

10. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde;

11. *hebt hervor*, dass die Staaten das Personal, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst ist, die irgendeiner Form der Festnahme,

<sup>281</sup> Resolution 57/199, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260.

<sup>282</sup> Resolution 55/89, Anlage.

<sup>283</sup> Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

der Haft oder der Strafgefängenschaft oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen ist, nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

13. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

14. *erinnert an* ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

15. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheim gehaltenen Orten das Begehen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht geworden sind, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

18. *bittet* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 des Übereinkommens zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

19. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, außerdem die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>281</sup>, das weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorsieht, rasch in Erwägung zu ziehen;

21. *begrüßt* die Tätigkeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht<sup>284</sup>, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitstagen weiter zu verbessern;

22. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>285</sup> und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

<sup>284</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 44 (A/62/44).*

<sup>285</sup> Siehe A/62/221.

Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, und zur Untersuchung solcher Fälle aufzunehmen;

24. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

25. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

26. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Unterausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

27. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, *betont*, wie wichtig die Arbeit des Kuratoriums des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu entrichten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, um die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitzufinanzieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu entrichten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und den Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Ge-

währung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

31. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

32. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung zu behandeln.

#### RESOLUTION 62/149

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)<sup>286</sup>.

*Dafür*: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staa-

<sup>286</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.